

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Stadt Ulm beabsichtigt, Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) auszuweisen, um zur Energiewende beizutragen und die vom Bund gesetzten Flächenbeitragswerte für Windenergie (1,8 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs bis Ende 2032) zu erfüllen.

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich nordöstlich der Ortschaft Jungingen sowie südlich der Bundesautobahn A 8. Sie umfasst eine Größe von circa 37 Hektar und dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mindestens drei Windkraftanlagen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll eine planungsrechtliche Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten erfolgen, um eine geordnete Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums zu gewährleisten. Die Ausweisung dieser Fläche zielt darauf ab, künftig Windkraftanlagen unabhängig von den anstehenden Ausweisungen regionaler Vorranggebiete ansiedeln zu können.

Die Flächen sind im rechtswirksamen FNP derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt und liegen im Landschaftsschutzgebiet Jungingen. Durch die Änderung wird die Fläche zur Sonderbaufläche „Windkraft“, wobei die Land- und Forstwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig bleiben.

Die Planung stützt sich auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG. Aufgrund einer aktuellen Änderung des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB, in Kraft seit dem 15. August 2025) ist es der Stadt Ulm nun möglich, das Windenergiegebiet auszuweisen, auch wenn es mit einem Ziel der Raumordnung (Ausschlussgebiet) nicht vereinbar ist, ohne dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden, wobei die Planung zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Windkraft“ maßgeblich vom überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geleitet ist (§ 2 EEG):

Nachbarschaftsverband Ulm Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

I. Umweltbelange

Der Umweltbericht stuft die voraussichtlichen Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung als mäßig bis hoch ein. Vor allem nachfolgende Schutzgüter werden wie folgt eingestuft und bewertet:

Landschaft und Erholung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aufgrund der Dimensionen der Windkraftanlagen (WEA) als hoch eingestuft. Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Jungingen. Die Errichtung von WEA in LSG ist jedoch gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG möglich, da das Gebiet kein Natura 2000-Gebiet ist und die gesetzlichen Flächenziele noch nicht erreicht wurden. Die Erholungsfunktion der Waldbereiche wird aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme als nicht erheblich beeinträchtigt angesehen. Das Gebiet ist zudem bereits durch die Bundesautobahn A 8, die L 1079 und die Filstalbahn technisch vorgeprägt.

Tiere und Pflanzen (Artenschutz)

Im Plangebiet befinden sich zwei geschützte Waldbiotop-Teilflächen (Eichenalthölzer), die grundsätzlich zu erhalten und zu sichern sind. Obwohl das Plangebiet außerhalb von Artenschutz-Schwerpunktgebieten liegt, wird aufgrund der Nähe (50 m bzw. 200 m) zu Flächen mit Schwerpunktverkommen von Sonderstatus-Arten auf eine erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation hingewiesen. Da im Zuge der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagenstandorte oder -spezifikationen festgelegt werden, ist dieser Sachverhalt konkret auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu behandeln. Es wird davon ausgegangen, dass keine unüberwindbaren Hindernisse aus Sicht des Artenschutzes entgegenstehen.

Immissionsschutz (Mensch)

In Bezug auf die Belange Lärm und Schattenwurf ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass eine Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf sichergestellt werden. Die einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass marktgängige WEA ohne wesentliche Einschränkungen betrieben werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

II. Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Äußerungen seitens der Öffentlichkeit betrafen vor allem die Belange Immissionen, Abstände und kumulative Effekte:

Seitens der Öffentlichkeit wurde ein Abstand von 800 m Abstand zum Rasthof Seligweiler entsprechend einer Einstufung als Siedlungsfläche für Erholung und Fremdenverkehr mit erhöhter Schutzwürdigkeit gefordert.

Nachbarschaftsverband Ulm Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

Die Stadt lehnt diese Einstufung ab. Aufgrund der erheblichen Immissionseinwirkungen durch die Bundesautobahn A 8 wird Seligweiler (inkl. Hotelnutzung und Anwesen Seligweiler 2) als „Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung“ eingestuft, wofür ein Mindestabstand von 500 m erforderlich ist. Durch den geplanten Abstand von mindestens 660 m wird der Mindestabstand von 500 m deutlich eingehalten.

Es wird eine negative „Umzingelungswirkung“ auf Thalfingen und Jungingen durch die Summe der geplanten Anlagen (bis zu 23 WKA in der Region) befürchtet sowie ein Immissionsgutachten für alle geplanten Vorrangflächen gefordert.

Die Verwaltung betont, dass die Empfindung einer „Umzingelungswirkung“ subjektiv geprägt ist und detaillierte Prüfungen kumulativer Effekte bezüglich Schall und Schattenwurf auf der nachfolgenden Genehmigungsebene erfolgen, wenn die Standorte der geplanten WEA festliegen. Die Konzentrationsflächenplanung dient im Gegenteil der effizienten Steuerung des Flächenverbrauchs und der Vermeidung einer Zersiedelung.

Infraschall-Belastung: Es wird eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch Infraschall befürchtet, da die gesetzlichen Abstände als unzureichend angesehen werden.

Die Verwaltung verweist darauf, dass WEA verhältnismäßig schwache Infraschallquellen sind. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand liegen Infraschallpegel in Wohnbereichen deutlich unter potenziell gesundheitlich relevanten Werten und kausale Zusammenhänge zu nachweisbaren Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.

Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe/Pensionspferdehaltung: Befürchtung negativer Folgen auf den Reitbetrieb und den Verlust von Kunden durch Schattenwurf und Lärm, sowie den Verlust wertvollen Ackerlandes.

Ein Reitbetrieb wird als gewerbliche Nutzung eingestuft; ein eigenes Schutzgut „Pferd“ existiert im Immissionsschutzrecht nicht. Bei Einhaltung aller Immissionsgrenzwerte wird von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung ausgegangen. Der tatsächliche Versiegelungsgrad pro WEA beträgt unter 1 % der Fläche, und die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weitgehend erhalten.

B. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Raumordnung (Regionalverband/Regierungspräsidium): Die Planfläche liegt im rechtskräftigen Regionalplan (5. Teilfortschreibung) in einem Ausschlussgebiet für Windkraft.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage (§ 245e Abs. 5 BauGB), die am 15. August 2025 in Kraft trat, ist die Ausweisung des Windenergiegebiets möglich, auch wenn sie einem Ziel der Raumordnung entgegensteht, solange kein Vorranggebiet für unvereinbare Nutzungen vorliegt. Das ursprünglich eingeleitete Zielabweichungsverfahren ist somit nicht mehr erforderlich.

Militärische Belange (Bundeswehr): Die Bundeswehr stimmt der Planung zu, wenn die maximale Bauwerkshöhe 1073 m über NHN nicht überschreitet (bedingt durch MVA-Sektoren des Flugplatzes Laupheim).

Nachbarschaftsverband Ulm
Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung für nachfolgende Planverfahren berücksichtigt. Die Geländehöhe (max. ca. 580 m NHN) lässt einen ausreichend hohen Spielraum.

Eisenbahninfrastruktur (Deutsche Bahn AG/DB Energie GmbH): Die DB fordert die Einhaltung spezifischer Sicherheitsabstände zur Gleisachse (größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)) und zur 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 (60 m Annäherungsbereich).

Die geforderten Abstände und detaillierten Hinweise (z. B. Kranstandorte, Standsicherheit der Maste) werden für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Es wurde klargestellt, dass die FNP-Änderung kein Baurecht schafft.

Naturschutzbehörde (SUB V Naturschutz / Landratsamt): Es liegen aktuelle Fledermausdaten für den „Großen Gehren“ (aus Untersuchungen zur A 8-Erweiterung) vor, die auf nachfolgenden Planungsebenen auf Summationswirkungen hin berücksichtigt werden müssen.

Die Verwaltung hat diesen Sachverhalt in die Begründung aufgenommen und weist auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren hin.

Geologie (Regierungspräsidium Freiburg): Empfehlung für objektbezogene Baugrunderkundungen zur Berücksichtigung von dynamischer Belastung, Hangstabilität und möglicher Verkarstung.

Diese Empfehlung wurde für die nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen.

Landwirtschaft (Regierungspräsidium Tübingen): Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung aus agrarstruktureller Sicht, da nur ein geringer Teil der Fläche dauerhaft entzogen wird. Landwirtschaftliche Belange sind bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

III. Begründung der Planwahl und Alternativenprüfung

Die Wahl des vorliegenden Plans zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Windkraft“ begründet sich in der Erforderlichkeit zur Erreichung der energiepolitischen und Klimaschutzbezogenen Ziele.

Die Stadt Ulm beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mindestens drei Windkraftanlagen zu schaffen. Die Planung folgt dem überragenden öffentlichen Interesse am beschleunigten Ausbau der Windenergie.

Die Sonderbaufläche orientiert sich primär an der Abgrenzung des im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiets Ulm-Jungingen. Da diese potenzielle Vorrangfläche allein nicht ausreichte, um die notwendigen Abstände für mindestens drei WEA zu gewährleisten, wurden zwei kleinräumige Erweiterungsflächen in die Planung aufgenommen.

Nachbarschaftsverband Ulm
Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

Alternativen für die geplanten drei Windkraftanlagen mit vergleichbarer Eignung und Größe sind im Stadtgebiet Ulm gemäß den anzusetzenden Ausschlusskriterien der Regionalplanung nicht vorhanden.

Trotz der teilweise hohen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Landschaft und Artenschutz) wird die Planung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, dem hohen Windpotenzial der Fläche und der bereits vorhandenen Vorprägung durch die Infrastruktur zugunsten der Windenergienutzung beibehalten. Die verbleibenden Konflikte können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden.